

Klausur: Kapitalgesellschaftsrecht - Modulabschlussklausur
Wahlmodul „LL. B.“ (1202)
am 31. März 2006

Prüfer: Prof. Dr. jur. Ulrich Wackerbarth

X ist - gemeinsam mit Y - Geschäftsführer der Z-GmbH, deren Gesellschafter zu 51 % der A, zu 19 % der B und zu 30 % der C sind. Der Z gehören größere Messehallen in den Städten K. und D. und E. In den Jahren 2000 und 2001 suchten Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Z nach Möglichkeiten, zusätzliche Veranstaltungen zu gewinnen, um die bislang zu langen Messezyklen verkürzen und durch eine gleichmäßigere Auslastung die Profitabilität der Messehallen erhöhen zu können. In diesem Zeitraum zeichnete sich bereits ab, dass ein Veranstalter einer Großmesse aus der Partnerschaft mit Z abspringen würde, so dass zusätzliche Hallenkapazitäten freierwerden würden.

X und Y wurden sich schließlich - nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat der Z - mit einem Veranstalter V einig, der eine berühmte amerikanische Science-Fiction - Fernseh- und Kinoserie in Europa vermarktet und in den Messehallen eine Eventreihe durchführen sollte. Auf diesen Events sollten Requisiten der Serie sowie der Nachbau des Original-Raumschiffs bzw. seiner Kommandobrücke ausgestellt werden und von den Besuchern begangen werden dürfen. Außerdem wurden einige Schauspieler, die zur Crew der Serie gehörten, für kleinere Auftritte und Interviews verpflichtet. Unter Hinweis auf die für solche Events erforderlichen und teuren Rechte bzw. Lizenzen sowie die Kosten für den Auf- und Umbau verlangte V von Z als Vergütung je Veranstaltung 1 Mio. € sowie eine 10%igen Beteiligung an den 40 € teuren Eintrittskarten. Daneben musste die Z die Requisiten und Aufbauten für die Dauer der gesamten Eventreihe (1 Jahr) leasen, wofür noch einmal insgesamt 1 Mio. € zu zahlen war. Diese Kosten planten X und Y durch hohe Besucherzahlen von erwarteten 50.000 je Event sowie durch Umsätze der messeeigenen Restaurationsbetriebe und der Gewinnung von Veranstaltungssponsoren wieder hereinzuholen. Für die erste Veranstaltung in D. konnte tatsächlich ein japanisches Autohaus gewonnen werden, das für seinen Werbeauftritt bereit war, 50.000 € zu zahlen.

Die Eventreihe wurde ein Fiasko. Statt der anvisierten 50.000 Besucher kamen bei dem zuerst durchgeführten Event im Februar 2002 in D. lediglich 20.000, woraufhin der Sponsor sich an der zweiten Veranstaltung nicht mehr beteiligte. Andere Sponsoren konnten nicht gewonnen werden. Um die Attraktivität des zweiten Events in K. zu erhöhen, schlossen X und Y für die Z-GmbH noch einen Vertrag über die Gestellung eines Flugsimulators für 6 Monate ab, der weitere Kosten in Höhe von 200.000 € verursachte. Zum zweiten Event vom 15. - 30. April 2002 kamen lediglich 15.000 Besucher. Kurz vor der Durchführung des dritten Events im September 2002, zu dem lediglich noch 10.000 Besucher kommen, werden X und Y als Geschäftsführer abberufen. Insgesamt verursacht die Eventreihe einen Verlust bei Z in Höhe von 3,3 Mio. €. Die Z-GmbH, nunmehr vertreten vom neuen Geschäftsführer G, verlangt von X und Y 2,2 Mio. € Schadensersatz. Z wirft X und Y vor, sie hätten die Besucherzahlen falsch prognostiziert und

bereits nach der ersten Veranstaltung die Eventreihe kündigen müssen, wodurch mindestens 2,2 Mio € gespart worden wären. Spätestens hätten sie nach der erfolglosen zweiten Veranstaltung die Eventreihe abbrechen müssen, wodurch immer noch ein Verlust von mindestens 1 Mio € hätte vermieden werden können. Schließlich hätten sie nach der ersten Veranstaltung nicht auch noch einen Flugsimulator mieten dürfen und schon gar nicht für eine so lange Zeit.

X und Y wenden ein, bei den Verlusten des ersten Events hätte es sich bei gebotener ex ante Sicht um Anfangsverluste gehandelt, keinesfalls sei der Abbruch der Eventreihe geboten gewesen. Die Anmietung des Flugsimulators sei notwendig gewesen, da sich viele Besucher des ersten Events über "mangelndes Fluggefühl" beschwert hätten. Im übrigen wären Kosten für die Miet- und Leasingverträge ohnehin angefallen, da sie für eine feste Zeit vereinbart worden waren. Im übrigen hätten sie bei einer Absage dem V Schadensersatz leisten müssen. Deshalb hätte sich selbst durch die Absage der letzten Veranstaltung allenfalls ein Betrag von 100.000 € einsparen lassen. Zu einer Absage hätten sie sich aber nicht entschließen können, da sie aufgrund von durchgeführten Marktanalysen noch immer mit mindestens 25.000 Besuchern gerechnet hätten und rechnen durften, wodurch die letzte Veranstaltung kostendeckend gewesen wäre und zumindest einen nicht zu unterschätzenden Werbeeffekt für die Z-GmbH gehabt hätte bzw. einen Imageverlust vermieden hätte.

40 Punkte

1. Besteht ein Anspruch von Z gegen X und Y? (Bitte in Gutachtenform beantworten)

15 Punkte

2. Was hätte der Aufsichtsrat der Z-GmbH tun können, um X und Y - ggf. indirekt - zum Abbruch der Eventreihe zu bewegen? (kein Gutachtenstil erforderlich) Hinweis: Der Aufsichtsrat bei der Z-GmbH wurde freiwillig durch Satzung nach § 52 Abs. 1 GmbHG eingerichtet.

15 Punkte

3. Angenommen, ein Anspruch der Z gegen X und Y besteht, wie und von wem wird er durchgesetzt? (kein Gutachtenstil erforderlich)

30 Punkte

4. Wie sind die Fragen 1 - 3 zu beurteilen, wenn es sich bei Z um eine Aktiengesellschaft handelt? (kein Gutachtenstil erforderlich, stichwortartige Lösung genügt)